



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XVII. Relation an die Reichs-Stände von der Frantzosen Postulatis. Von dem Wort: Conventio, an statt: Specialis Guarantia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

debitum vorbehalten thäte, so wäre es gleichsam dem Frieden ausgeschlossen, und würde sich des Glücks anderwärts gebrauchen und anhängen müssen.

Dieser Unserer Remonstracion aber ohngeachtet bliebe Servient auf Seiner Meinung, und entschuldigte sich, daß Er extra fines Mandati nicht schreiben könnte. Es geschehe diese Retentio einig und allein die Spanier destomehr zu stringiren, und daß sie die Cessio nicht aufhalten können, wohlwissend, Sie die Herrn Erbherzogen zu Innsbruck dieß Orts nicht würden stecken lassen.

1650.
Junius.

§. XVII.

Relation an
die Stände,
von der Fran-
zösischen Postu-
lata.

Dem obgemeldten Verlaß zu folge wiederholte, Donnerstags den 20ten Junii in völliger Versammlung der Stände, das *Directorium* die vorstehende und §. XV. angeführte Relation, mit dem Beyfügen, es hätten die Franzosen noch selbigen Morgen verlangt, man solle Ihnen 1) der Stände *Laudum*, und 2) das *Conclusum ratione Subscriptentium* zustellen. 3) Hätten Sie sich zwar Gestern gegen die Kayserl. erklärt, daß Neuburg, wie auch andere Orte, in *Primo Termino* evacuirt werden sollten, Sie segeten aber, daß die Zeit zu kurz falle, dann zehen Tage müßten Sie haben nach Dreyfach zu schreiben, ehe von dar Anordnung geschehen könne, giengen auch solche Tage hinweg. Die Kayserlichen begehrten hingegen, es müßten die *Termini*, die mit den Königlich-Schwedischen zur Evacuation gesetzt wären, gehalten werden, hätten sich gleichwohl erklärt, wann nur alle Plätze in *Secundo Termino* enträumet würden, die sonst in *Primo Termino* angesetzt wären. 4) Erinnerten Sie wegen des *Modi Subscribendi*: Deshalben der Kayserlichen Meynung dahin gieng, daß es wie zu Münster zuhalten, also, daß die Französische erst zu Ihnen kämen und subscribiren, hernach Sie sich zu denen Französischen verfügen, und solches verrichten wolten, von Seiten der Stände aber könne es auf dem Rathhause geschehen. Dieses hätte Er jeso denen Königlich-Französischen rescriirt, die damit zufrieden. 5) Begehrten Sie die *Ratification-Formul*, welche Ihnen die Kayserlichen jeso zuschicken wolten. 6) Wegen Homburg, Dachstein, zc. so Loibringen besetzt, und zu restituiren, hätte Er, der Chur-Mantische, in Vorschlag gebracht, daß

zusehen: *Salva tamen eorum Restitutione & Guarandia in Instrumento Pacis comprehensa.* 7) Wegen des Geschüßes zu Heylbrunn. Das Haupt-Weien, darauf alles jeso beruhe, und welches Hinderung mache, bestehe darinn, daß die Königlich-Französischen präcendiren: 1) Die Geschüße zu Heylbrunn. Die Kayserlichen antworteten, Sie hätten sich mit den Königlich-Schwedischen verglichen, die Französischen möchten es mit denen Schwedischen austragen. Heute nun hätten die Kayserlichen Nachricht erlangt, daß allda über 20. Stücke wären, so an Kayserliche Majestät und Chur-Bayern aus dem Ulmischen Armistitien-Recell zu restituiren. Dieses, als Er es an die Französischen jeso gebracht habe, beantworteten Sie damit, daß Sie davon keine Nachricht hätten,posito auch, so wäre doch derselbe Vertrag gleich durch den Friedensschluß aufgehoben. 2) Wäre der Königlich-Französischen Begehren, in den Haupt-Recell zu bringen, daselbe und bevor die *Cessio Hispanica* wegen Elßaß nicht vorhanden sey, die Cron-Franckreich nicht schuldig wäre, dem Hause Oesterreich die verprochenene drey Millionen auszuzahlen. Dazu wolten die Kayserlichen sich nicht verstehen, noch sich weiter, als durch das *Instrumentum Pacis* geschehen, obligiren, sintemahl Sie sich zu der *Special-Guarantie* zu Münster nicht bekennet hätten. Hingegen sagten die Französischen, Sie hätten den Ständen das *Pignus* wegen Franckenthal nachgelassen, wiederum wegen der 4. Wald-Städte in die Stände *compromittirt*, und befänden sich beschwehret, daß man wider Sie darinn *pronuntziere*.

1650. „ciert habe. Wegen des Geldes könnten
 Janius. „Sie nicht absehen, weil es eine Sache
 „sey, so novos Motus suscitiren könnte,
 „Sie wollten aber securam Pacem ha-
 „ben. ic. Die Kayserlichen antworteten,
 „Sie begehrten von Frankreich jeso
 „kein Geld, man tractire anjesho allein
 „de Exauctoracione & Evacuacione,
 „darüber Sie auch nur instruiert wären.
 „Dieses hätte Er wieder an die Franzö-
 „sischen gebracht, welche sageten, weil
 „Vollmar in andern Sachen bevoll-
 „mächtiget gewesen sey, welche nicht ad
 „Exauctoracionem Militis & Restitu-
 „tionem Locorum gehöret, so werde
 „es Ihm auch hierinn nicht an Gewalt
 „ermangeln. Wolte man weiter in Sie
 „sehen, müsten Sie es Gott befehlen,
 „und davon gehen. Sonst hätte Ihm
 „auch der Königlich-Schwedische
 „Commissarius Hoffsteter eine neue Re-
 „partition der Satisfactions-Gelder, so
 „Schwedischer Seite verfertiget worden,
 „ausgestellt, und begehrte der Genera-
 „lissimus, man möchte darinn eine Rich-
 „tigkeit treffen, Er könne sonst mit Aus-
 „fertigung der Ordres nicht zu recht kom-
 „men. Jüngst hätten Sie von einem
 „Uberschuß von 45. M. Thlr. gesprochen,
 „und denselben begehrte, diese Reparti-
 „tion aber werffe über 80000. fl. mehr
 „aus, so Sie noch haben wolten.

„Ad eum erinnerte der Gräffliche
 „Nassau-Sarbrückische, Er sehe lie-
 „ber, daß es wegen Homburg, wie mit
 „denen Königlich-Schwedischen geschehen
 „sey, gehalten würde, daß nemlich des-
 „halber ein absonderlicher Recess abge-
 „faßt werden möchte; dann solte dieser §.
 „also in den Haupt-Recess kommen, und
 „es Lothringen sehen, würde dieser Herz-
 „zog solchen Ort desto weniger restituiren,
 „deshalber Er aber hernach seine
 „Meynung geändert, und begehrte, es bey
 „obigen Worten zu lassen.

„Der Heilbrunnische erinnerte ad
 „7. m. daß die Kayserlichen, als Sie
 „die Stadt noch besetzt gehabt, der Stadt
 „Stücke meist umgießen, und Ihr Wa-
 „pen darauf setzen lassen: Weil nun Ma-
 „teria der Stadt gewesen, so müsten auch
 „die Stücke Ihr bleiben. ic. Man erin-
 „nerte Ihm aber, was im Instrumento
 „Pacis Gallico stehe §. restituantur

„etiam &c. ibi: tormenta, quæ ad huc
 „hi salva reperiuntur: Und daß diese
 „Worte eben wegen der umgegossenen
 „Stücke von den Schwedischen und
 „Frantzösischen gesetzt worden; man hat
 „be damahls nicht erhalten können, daß
 „sie wären ausgelassen worden; wüste
 „man also nicht, ob die Stadt in diesem
 „Punct fortkommen werde. ic.

Der Chur-Maynische wurde nun
 unvermuthet hinnunter zu dem Franzö-
 sischen Gesandten, de la Cour, welcher vor
 dem Rathhause hielt, erfordert, brachte zu-
 rück, daß derselbe gesagt, es könne ja denen
 Herren Kayserlichen nicht unvörder seyn,
 wann in dem Haupt-Recess gesetzt wür-
 de: dicta tamen speciali Guarandia &
 Conventione in ceteris Articulis salva
 manente. Er, der Französische, wolle je-
 so selbst zu Herr Vollmar, und mit Ihm
 reden. ic.

Weil nun die Stände vergewissert wa-
 ren, die Kayserlichen würden dieses
 der Stände mit denen Französischen zu
 Münster ohne der Kayserlichen Consens
 getroffenen Vergleichs in dem Haupt-
 Recess nicht gedencken lassen, kam in Vors-
 schlag, man solle diese begehrte Worte der
 Stände Concluso, dem Laudo, einverleiben,
 dadurch dann die Franzosen genugsam
 gesichert würden. Der Fürsten und
 Städte-Rath ließ sich solches gefallen,
 weil aber allein der Chur-Maynische
 (welcher jedoch auch damit einig war) und
 der Chur-Brandenburgische nur noch zu-
 gegen, die andern Churfürstlichen aber
 allbereit weggegangen gewesen, konte man
 darinn zu keinem Schluß gelangen.

Sonst wurde beliebet, daß der Sach-
 sen-Weymarische, Braunschweig-
 Wolfenbüttelische und Augspurgis-
 sche, die von den Schwedischen ausge-
 händigte Repartition gegen der Stände
 Repartition halten, und sehen solten,
 ob und worinn sich dann ein Error Cal-
 culi finde? Welches Sie denn selbigen
 Nachmittags mit Zuziehung eines Re-
 chenmeisters der Stadt Nürnberg gethan,
 da sich dann die Rechnung, wie ob N. I.
 erscheinet, hervorgethan.

Um 5. Uhr kamen der Chur-Fürsten
 und Stände Gesandten auf dem
 Rathhause zusammen, und warteten bis
 nach 7. Uhr ohne Verrichtung, weil sich
 der

1650.
Junius.

der Chur-Maynische also spat einstellte: Es berichtete aber derselbe, daß Er denen Französischen das Conclulum wegen der 4. Wald-Städte vorgezeigt habe, welche übel damit zufrieden wären, stellten es gleichwohl dahin, weil Sie in die Stände compromittirt gehabt: begehrt aber, man möchte den Münsterischen mit Ihnen getroffenen Vergleich nicht *specialem Guarantiam* nennen, sondern das Wort: *Conventio*, gebrauchen, weil solches Wort nicht allein die *Guarantie* sondern auch das *Jus Retentionis nummorum* begreiffe: und müßten Sie deshalb wegen Oesterreich sicher gehen, damit die Cron Frankreich nicht hiernächst wegen Zahlung der 3. Millionen angefallen würde, obwohl die Spa-

Von dem Wort: Conventio, statt: Specialis Guarantia.

nische *Cessio ratione Alsatia* noch nicht vorhanden sey.

Das *Collegium Principum & Civitatum* fand dabei kein Bedencken, und beklagten, daß sich darinn aufgehalten würde, denn es bey den Ständen keine andere Meynung in Verfassung des *Laudi* gehabt habe, und man sich ja besterliche, die Urthel und *Sententz* auf das deutlichste zu sehen. Wann man es auch gleich nicht thäte, und die Französischen von der Stände Gesandten zu wissen begehreten, ob es den Verstand habe, würden Sie sich dahin declariren müssen. Derhalben ja besser sey, daß man es so fort klar setze, als daß man hernach eine absonderliche *Declaration* von sich stellen müsse.

1650.
Junius.

§. X III.

Von Lando der Reichs-Stände in Funcho der 4. Wald-Städte.

Frentags den 21. Junii, frühe um 7. Uhr, versamleten sich sämtlicher Reichs-Stände Gesandten, mußten aber auf den Chur-Maynischen bis um 9. Uhr warten, nach dessen Ankunft die Chur-Fürstlichen in Ihr Zimmer giengen, u. über die Puncta deliberirten, so hernach der Chur-Maynische dieses Inhalts vortrug: „Nachdem gestriges Tages das verfassete Conclulum allhier auf dem Rathhause abgelesen worden, darinn über *Special-Guarantie* gedacht sey, sich aber hernach die Königlich-Französischen angegeben und begehret hätten, daß man die Münsterische hierinn gestroffene Handlung allein eine *Conventionem*, nicht aber *Specialem Guarantiam* nennen sollte, so beliebeten die Churfürstlichen solches, jedoch daß weister in dem Conclulo keine Aenderung admittiret werde, weil die Kayserlichen u. Königlich-Französischen in die Stände compromittirt hätten, also nicht vorschreiben könnten, wie man die *Sententz* einzurichten habe. Sie die Churfürstl. würden auch hierinn nicht gewisshen seyn, wann Sie gesehen hätten, daß es ein *Essential-Stück* beträffe. Weil solches Conclulum nun also denen Kayserlichen und Französischen Gesandten zu extradiren sey, hätte Er es gleichwohl vorher noch ablesen wollen, (wie Zweyter Theil.

solches offhier sub N. I. zu ersehen ist.)

2) Wiße man, daß wegen der *Guarantie* und *Reichs-Verfassung*, auf Begehren der Schwedischen und Französischen, ein Conclulum *Seatum* verfasset, und nebens andern darinn enthaltenen Puncten denen Kayserlichen extradiret, auch denen Königlich-Schwedischen communicirt worden sey. Weil nun die Königlich-Französischen in diesem Punct der Stände Conclulum ebenfalls schriftlich begehrt, hätte Er diesen *Pallum* in das *Latin* übersezt, wie solcher unter seinem Siegel, mit dieser Unterschrift: *Cancellaria Mogunt. denen Königlich-Französischen zu überliefern. Verlaß solches, wie sub N. II. zu befinden.* 3) Sey bekannt, daß des Herrn *Generalissimi Fürstliche Durchlaucht* jüngste Tage durch den *Agenten Barthen, und Commislarium Hofstetern*, nebens Einreichung eines *Creditivs* oder *Vollmacht*, denen Ständen wegen der *Satisfactions-Gelder* und derselben *Repartition* einen Vortrag thun lassen, und wohin derselbe gegangen, daß auch Gestern von Ihnen eine neue *Repartition* extradiret, von dem *Reichs-Directorio* auch zwar, damit die *Abschlagung* nicht vor einem *Schimpff* gedeutet werden mögen, angenommen worden. Diese *Repartition*

N. I.

N. II.